

Verfahrensordnung für die Vergabe von Mitteln für Forschung und Umweltbildung („Förderrichtlinie“)

1. Förderung als Vereinstätigkeit

- (i) Der Badische Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V. (BLNN) fördert die Erforschung der Natur und naturschutzbezogene Projekte durch die Vergabe finanzieller Zu- schüsse aus Vereinsmitteln und aus Stiftungsvermögen.
- (ii) Die Förderung findet im Rahmen des Vereinszwecks (§2(1) der Satzung¹) und des Stiftungszwecks (§13(2)) nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie statt (vgl. § 14(1)).
- (iii) Die Förderrichtlinie wird auf der Homepage des BLNN zum Download bereitgestellt.

2. Förderfähige Aufwendungen

- (i) Förderfähig sind projektbezogene Mehrausgaben, die der antragstellenden Person bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens entstehen, z. B. Reisekosten oder Ausgaben für Verbrauchsmaterialien. Aufwendungen für den Lebensunterhalt, Verdienstausfall, u. ä. sowie Anschaffungen bzw. Investitionen, die in das Eigentum der antragstellenden Person oder Dritter übergehen, sind nicht förderfähig.
- (ii) Förderfähig sind nur Aufwendungen, die zum Zeitpunkt des Förderbescheids noch nicht entstanden sind.

3. Antragstellung

- (i) Jedes BLNN-Vereinsmitglied ist berechtigt, einen Antrag auf Mittel für Forschung oder Umweltbildung zu stellen. Nichtmitglieder haben keine Möglichkeit der Antragstellung.
- (ii) Anträge sind in Textform an den Vorstand des BLNN zu richten. Dabei sind die Vorgaben dieser Förderrichtlinie zu beachten (vgl. § 14(2) der Satzung). Der Antrag ist formgebunden (Antragsformular) mit Unterschrift einzureichen. Das Antragsformular wird auf der Homepage des BLNN zum Download bereitgestellt.
- (iii) Mit der Unterschrift bestätigt die antragstellende Person, dass sie die Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung gelesen hat und anerkennt.
- (iv) Anträge können laufend eingereicht werden. Die Mittel sind innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung zu verwenden und abzurechnen (siehe auch Abschn. 5 – Mittelzuweisung).

¹ aktuell als Entwurf zur Diskussion in der Mitgliederversammlung

4. Entscheidung und Förderbescheid

(i) Über den Antrag und die Höhe der Zuwendungen entscheidet der Vorstand des BLNN zeitnah, spätestens nach acht Wochen mit einfacher Mehrheit. Kriterien der Bewilligung sind

- die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der im Antrag gemachten Angaben,
- die fachliche Qualität und naturschutzfachliche Relevanz des Vorhabens,
- die Chancen der Realisation des Vorhabens,
- der regionale Bezug des Vorhabens,
- der spezifische Mittelbedarf des Vorhabens.

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der dem BLNN zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Der Höchstbetrag liegt in der Regel bei 500,- EUR.

(ii) Der Vorstand teilt der antragstellenden Person den Beschluss sowie die maximale Höhe des Förderbetrags mit (Kostendeckel). Eine Begründung erfolgt i.d.R. nicht.

(iii) Die Entscheidungsfindung wird im Rahmen der Protokollierung der Vorstandssitzungen dokumentiert und archiviert.

(iv) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Mittelzuweisung

(i) Die Überweisung der Mittel erfolgt als Erstattung der im Förderzeitraum nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch maximal in der Höhe des zugesagten Förderbetrags (Kostendeckel). Der Förderzeitraum beträgt maximal ein Jahr.

(ii) Die Mittel werden nach Anforderung durch die antragstellende Person und nach Prüfung durch den Vorstand auf das im Antrag angegebene Konto der antragstellenden Person überwiesen.

(iii) Die Mittel-Anforderung besteht in einem technischen Bericht (max. 2 Seiten) an den Vorstand, dem die Verwendungsnachweise (Kopien/Scans der auf den Namen der antragstellenden Person ausgestellten Rechnungen, der Quittungen, Eigenbelege, Fahrtenbuchauszüge u. ä.) beigefügt sind.

(iv) Die Original-Belege sind mindestens ein Jahr lang, gerechnet ab Datum der Mittelzuweisung, von der antragstellenden Person aufzubewahren und auf Verlangen dem BLNN zu Prüfungszwecken vorzulegen.

6. Veröffentlichung geförderter Vorhaben

(i) Mit der Annahme des positiven Förderbescheids erklärt sich die antragstellende Person damit einverstanden, dass

- Name, Vorname, akademischer Titel
- Titel und Laufzeit des Vorhabens

in den Veröffentlichungen des BLNN (Web-Auftritt, Mitt. BLNN (print), Berichte auf der Mitgliederversammlung u. a.) genannt werden dürfen.

(ii) Bei Veröffentlichungen oder Vorträgen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den BLNN hinzuweisen (z. B. „*Gefördert durch den Badischen Landesverein für Naturkunde und Naturschutz e.V. (BLNN)*“).

(iii) Die antragstellenden Person erklärt sich bereit, bei erfolgreichem Abschluss des Vorhabens alternativ

- einen wissenschaftlichen Originalbeitrag (max. 25 Druckseiten, inkl. Abbildung, Tabellen, ohne Anhänge)
- eine „Kurzmitteilung“ (2 bis 5 Druckseiten inkl. Abbildungen) mit den wichtigsten Ergebnissen oder

nach Maßgabe der „Autorenrichtlinien“ der „Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V.“ (Mitt. BLNN) zu verfassen und bei der Schriftleitung der „Mitt. BLNN“ zur Veröffentlichung einzureichen.

Beschlossen durch den Vorstand des BLNN e.V. am 25. April 2022 m. Änderungen 26.04.2022

Der Erste Vorsitzende, Prof. Dr. Dr. Albert Reif